

Datum: 15.04.2021

**Änderungsantrag des Oberbürgermeisters**

**Antrag/Begründung:**

**Finanzmittelübersicht**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.01.2021 zur quartalsweisen schriftlichen Auflistung der Buchungsstellen und ihrer nicht planmäßigen Belastung wird abgelehnt.

**Begründung:**

Die Fraktion DIE LINKE beantragt die quartalsweise schriftliche Darstellung der Buchungsstellen von Produkten sowie die Mitteilung, inwieweit die Buchungsstellen zum jeweiligen Zeitpunkt nicht planmäßig belastet worden sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die ehrenamtlich tätigen Stadträte nach diesem Vorschlag einerseits in die Lage versetzt werden würden, die in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Deckungsvorschläge für innovative Ideen zu erbringen und andererseits ihrer Aufgabe zur Mitgestaltung Ascherslebens noch besser gerecht werden würden.

Gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA ist die Vertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Dieser Anforderung kommt die Stadt Aschersleben mit der quartalsweisen Berichterstattung (Ist-Erfüllung) nach, welche sich in ihrer Form bzw. Darstellung an dem verbindlichen Muster 14 des Landes zu § 44 KomHVO LSA orientiert.

Wesentliche Positionen der einzelnen Ein- und Auszahlungsarten werden zum besseren Verständnis für die Stadtratsmitglieder als „Davon-Positionen“ gesondert erläutert. Beispielsweise werden unterhalb der Einzahlungskategorie „Steuern und ähnliche Zuwendungen“ die darin enthaltenen wesentlichen Positionen „Grundsteuern“, „Gewerbesteuern“ etc. aufgelistet.

Allen in der gesamten Ist-Erfüllung dargestellten „Davon-Positionen“ ist gemein, dass es sich um einzelne Buchungsstellen handelt, die manuell ausgewertet und manuell mit einer Prognose (nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Fachamt) für den Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres versehen werden. Eine automatisierte Auswertung des Finanzverfahrens erzeugt lediglich Daten zum Planansatz sowie zur Ist-Erfüllung per aktuellem Tagesdatum, trifft jedoch keine Aussagen zur Erfüllung bis zum Jahresende.

Bei 1.545 Buchungsstellen im aktuellen Haushaltsplan ist diese quartalsweise buchungsstellenbezogene Auswertung, insbesondere die Beantwortung der Frage, welche Buchungsstellen zum jeweiligen Zeitpunkt eine vom planmäßigen Verlauf abweichende Ist-Erfüllung aufweisen, nahezu unmöglich.

Des Weiteren befindet sich die Stadt Aschersleben in der Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 5 KVG LSA. Demzufolge dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, die im Rahmen der Haushaltssatzung geplant sind und/oder zu denen die Stadt Aschersleben rechtlich verpflichtet ist.

Veränderungen am Haushaltsplan durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG LSA nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unaufschiebbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Diese bedürfen je nach Größenordnung der Zustimmung des Finanz- und Verwaltungsausschusses oder des Stadtrates.

Das Einbringen innovativer Ideen von Mitgliedern des Stadtrates oder ganzer Fraktionen mit haushaltsverändernden Auswirkungen erfolgt über die Beratungen zum Haushaltsplan des folgenden Jahres. Dem Kommunalhaushalt kommt die kommunalpolitische Funktion zu, der Willensbildung der kommunalen Entscheidungsträger Rechnung zu tragen.

**Der Antrag ist aus den genannten Gründen daher abzulehnen.**

**Deckungsvorschlag:**

**Federführender Ausschuss:**

**zu beteiligende Ausschüsse:**

**Abstimmung zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters A/0052/2021/1 im FiVA am 26.05.2021:  
6 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen**

**gez. Michelmann**

**Unterschrift**